

Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Fortbildung der Lehrer am Gymnasium Appenzell

vom 23. Dezember 1998

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 16 Abs. 2 der Gymnasialverordnung vom 30. November
1998,

beschliesst:

I. Fortbildung

Art. 1

¹Die Lehrer des Gymnasiums St. Antonius, Appenzell sind zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

²Als Fortbildung gilt

- die persönliche Fortbildung durch Lektüre und dgl.
- der Besuch von Kursen, Vorträgen, Seminarien und dgl.

³Die Fortbildung wird in gemeinsamen Schulveranstaltungen und individuell durchgeführt.

⁴Gemeinsame Schulveranstaltungen sind vom Rektor in der unterrichtsfreien Zeit anzuordnen.

⁵Auch die individuellen Fortbildungsveranstaltungen sind wenn immer möglich in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen.

Art. 2

¹Die Teilnahme an Fortbildungskursen unterliegt der Genehmigung durch den Rektor.

²Entsprechende Gesuche sind dem Rektor möglichst frühzeitig einzureichen.

Art. 3

¹Schulstunden, welche infolge einer Fortbildungsveranstaltung von einem Lehrer nicht gehalten werden können, sollen wenn immer möglich von einem anderen Lehrer übernommen werden, worauf ein Stundenabtausch zu erfolgen hat.

²Die organisatorischen Absprachen werden von den beteiligten Lehrern direkt vorgenommen.

³Die getroffene Regelung ist dem Rektorat mitzuteilen.

Art. 4

Die Schule übernimmt auf ihre Rechnung

- a. das Kursgeld;
- b. Reiseentschädigung sowie Kost und Logis gemäss den kantonalen Ansätzen für Lehrkräfte.

II. Bildungsurlaub

Art. 5

¹Der Bildungsurlaub ist eine befristete und besoldete Freistellung von Lehrkräften mit längerer Unterrichtspraxis für die intensive, auf die Bedürfnisse der Lehrkräfte und der Schule ausgerichtete Fortbildung.

²Die Lehrkraft kann sich in dieser Zeit intensiv mit der eigenen Berufspraxis auseinandersetzen und zusätzlich erwerben:

- a. Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und -methoden;
- b. Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich der Erziehung und Bildung;
- c. Erfahrungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt.

³Bei Vorliegen der unter Art. 6 genannten Voraussetzungen kann ein Mittelschullehrer in der Regel zweimal einen besoldeten Urlaub von höchstens 6 Monaten Dauer beanspruchen. Ein Bildungsurlaub ist üblicherweise zusammenhängend zu beziehen.

Art. 6

¹Die Gewährung eines ersten Bildungsurlaubs setzt eine Lehrtätigkeit im Umfange von mindestens 80 % eines Vollpensums während einer Dauer von 10 Jahren, davon mindestens 5 Jahren im Kanton, voraus.

²Der zweite Bildungsurlaub wird frühestens 10 Jahre nach dem ersten gewährt. Die oberste Altersgrenze für einen Bildungsurlaub ist 60 Jahre.

³Lehrkräfte mit einer Lehrtätigkeit zwischen 50 % und 80 % eines Vollpensums können frühestens nach 15 Dienstjahren einen Bildungsurlaub beziehen.

⁴Ein Jahr vor Antreten eines Bildungsurlaubs ist von der Landesschulkommission der Grundsatzentscheid über einen beantragten Urlaub zu fällen; spätestens ein halbes Jahr vor Antritt des Urlaubs muss der Landesschulkommission das konkrete Programm vorliegen.

Es hat zu enthalten:

- a. die Stellvertretungsregelung;
- b. das Programm;
- c. die Stellungnahme des Rektors.

⁵Am Gymnasium kann üblicherweise pro Semester nur eine Lehrkraft einen Bildungsurlaub einziehen; bei mehreren Bewerbungen entscheidet die Reihenfolge des Dienstalters.

Art. 7

¹Der Lohnanspruch für die Dauer des Bildungsurlaubs errechnet sich aus dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre.

²Es können höchstens ausbezahlt werden die Pro-rata-temporis-Anteile:

- a. des Lohns für ein Vollpensum;
- b. der Kinderzulagen.

³Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Kurskosten und Spesen entscheidet die Landesschulkommission.

⁴Der Fortbildungsurlaub darf nicht zu zusätzlichen Nebeneinkünften führen.

Art. 8

¹Wer vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Bezug eines besoldeten Bildungsurlaubes die Stelle kündigt, hat die entsprechenden Kosten (Kursgeldbeitrag und Kosten für die Anstellung einer Aushilfe) anteilmässig zurückzuerstatten, nämlich:

im 1. Jahr	100 %
im 2. Jahr	80 %
im 3. Jahr	60 %
im 4. Jahr	40 %
im 5. Jahr	20 %

²Bei Nichterfüllung des Programms müssen diese Kosten anteilmässig gemäss Entscheidung der Landesschulkommission zurückerstattet werden.

Art. 9

Am Ende des Bildungsurlaubs ist dem Rektor ein schriftlicher Schlussbericht zuhanden der Landesschulkommission einzureichen, der wenigstens folgende Angaben enthalten muss:

- Bestätigungen für das durchgeführte Detailprogramm;
- Aussage über das Erreichen der Ziele des Urlaubes;
- zu erwartende Auswirkungen auf die eigene Schulpraxis;
- allfällige Lehren und Konsequenzen für Urlaube weiterer Anwärtler.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Rahmenordnung der Gymnasialkommission für das Gewähren eines bezahlten Fortbildungsurlaubes an die Lehrer des Gymnasi-

ums St. Antonius Appenzell und das Statut der Gymnasialkommission für die Weiterbildung der Lehrer am Gymnasium Appenzell vom 27. März 1992.

Art. 11

Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.